

# RS UVS Kärnten 1993/02/22 KUVS-64-65/5/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1993

## Rechtssatz

Beim KFZ-Lenken ist nur gestattet so laut Radio zu spielen, daß sämtliche mit dem Verkehr in Zusammenhang stehende Geräusche jedenfalls noch zweifelsfrei wahrgenommen werden können. Gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall im ursächlichen Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Der Nachtrunk begründet eine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)